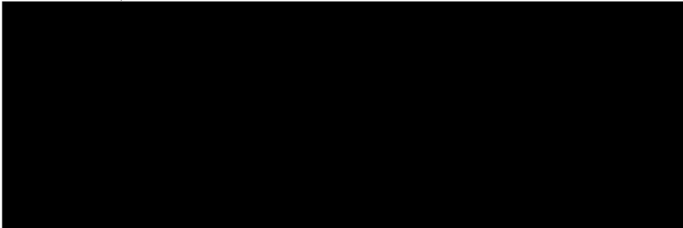




Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 27. Juni 2017

Name Frau Osswald

Durchwahl 0711 2153-0

Telefax 0711 2153-480

Aktenzeichen II-3481

(Bitte bei Antwort angeben)



Ihre E-Mail vom 16. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Maier,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16. Juni 2017, in der Sie verschiedene Fragen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellen. Gerne nehme ich zu Ihrem Anliegen Stellung.

Der Finanzbedarf von ARD, ZDF, Deutschlandradio und ARTE wird durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) festgestellt, die aus 16 unabhängigen Sachverständigen mit Qualifikationen auf unterschiedlichen Gebieten besteht. Die KEF hat die Aufgabe, den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Hierzu legen die Rundfunkanstalten der Kommission mittelfristige Finanzbedarfsplanungen für eine vierjährige Periode vor. Die Kommission überprüft diese anhand der Maßstäbe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darüber hinaus orientiert sie sich hierbei an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der öffentlichen Haushalte. Auf der Basis des ermittelten Bedarfs empfiehlt die Kommission den Ländern gegebenenfalls Änderungen des Rundfunkbeitrags, und zwar in Bezug auf die Höhe und den Anpassungstermin.

Die Kommission berichtet den Landesregierungen alle zwei Jahre über die Finanzlage der Rundfunkanstalten. Dabei legt sie in der Regel abwechselnd einen Beitragsbericht mit Empfehlungen zur Beitragshöhe oder einen Zwischenbericht vor. Im

Zwischenbericht werden Prognosen der Kommission geprüft und Veränderungen dokumentiert. Beim aktuellen 20. Bericht handelt es sich um einen Beitragsbericht, in dem die Kommission auf der Basis des ermittelten Finanzbedarfs empfiehlt, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt eine Änderung des Rundfunkbeitrags erforderlich ist.

Rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kommission ist der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag der Länder. Die Regelungen sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Der Beitragsvorschlag der Kommission ist Grundlage für die Entscheidung der Landesregierungen und Landesparlamente.

Angesichts der Umstellung von dem gerätebezogenen Gebühren- auf das wohnungsbezogene Beitragsmodell zum 1. Januar 2013 war die Prognose der Beitragentwicklung für 2013 bis 2016 von großer Unsicherheit begleitet. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mussten die Beitragseinnahmen, die den von der Kommission im 19. Bericht für diesen Zeitraum festgestellten Finanzbedarf übersteigen, in ein Sondervermögen einstellen. Der eingestellte Betrag war einer Beitragsrücklage zuzuführen. Die Anstalten durften die Beitragsrücklage bis einschließlich 2016 grundsätzlich nicht zur Deckung ihres Aufwands verwenden. Die Beitragsrücklage aus der Periode 2013 bis 2016 in Höhe von 1.589,5 Mio. Euro ist vollständig in das Verfahren der Bedarfsermittlung für die Periode 2017 bis 2020 eingespeist worden.

Weitere Einzelheiten, auch zum Berechnungsverfahren, können Sie bei Interesse dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und dem 19. und 20. KEF-Bericht, den Sie neben den weiteren Berichten unter <https://kef-online.de/de/berichte/> abrufen können, entnehmen. Generelle Informationen über die KEF finden Sie auch im Internetauftritt der KEF unter www.kef-online.de.

Mit freundlichen Grüßen

